

Verkündet am: 16.01.2008

gez.: Schwartz

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn A., A-Straße, A-Stadt,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte Prof. B., B-Straße, B-Stadt, - 400/05NI10 –

gegen

das Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Regierungsdirektorin C., Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler - II EN/50/05 -

beigeladen:

D., , D-Straße, D-Stadt, - SJ Str/Roe -

w e g e n Einsichtnahme in das Grubenbild

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts André den Richter am Verwaltungsgericht Frank den Richter am Verwaltungsgericht Handorn

sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Girlinger und Herr Hans aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2007

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Einsichtnahme in das für sein Anwesen relevante Grubenbild sowie die Unterlagen über Bohrlochbilder, geologischer Riss, Austritt und Ausbruch von Gasen und Gebirgsschlagstellen zu gewähren und bezüglich des Grubenbildes verwendungsfähige, aussagekräftige und kongruente Abschriften zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Die Berufung wird zugelassen.

<u>Tatbestand</u>

Der Kläger begehrt Einsicht in das sein Anwesen betreffende Grubenbild für den durch die Beigeladene betriebenen untertägigen Bergbau nebst der Zurverfügungstellung von Abschriften bzw. Kopien dieser Unterlagen.

Mit Schreiben vom 12.01.2005 beantragte der Kläger, der Eigentümer des Anwesens A-Straße in A-Stadt, beim Beklagten Kopien aus dem für sein Grundstück relevanten Grubenbild. Der Beklagte lehnte mit Schreiben vom 14.02.2005 die Erstellung von Kopien ab. Der Kläger bat daraufhin mit Schreiben vom 06.03.2005 um Zustellung eines rechtsmittelfähigen Bescheids.

Mit Bescheid vom 29.04.2005 wies der Beklagte den Antrag auf Erstellung von Kopien aus dem Grubenbild ab. Zur Begründung ist in dem Bescheid ausgeführt, abgesehen davon, dass bergbaulich bedingte Bodenbewegungen keine Veränderungen des Bodenzustandes bewirkten, gehe das speziellere Bundesberggesetz dem Umweltinformationsgesetz vor. Eine Herstellung von Kopien aus dem Grubenbild sei danach nicht möglich. Grund hierfür sei nicht nur der erhebliche technische Aufwand, sondern die Tatsache, dass § 64 Abs. 4 BBergG nur das Recht auf Einsichtnahme verleihe, um einem eventuell von Bergschäden Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Einflussnahme der bergbaulichen Tätigkeit auf sein Anwesen anhand der vom Unternehmer erstellten zeichnerischen Unterlagen nachzuvollziehen. Das Bergamt dürfe im Hinblick auf die Gefahr eines möglichen Missbrauchs die Herstellung von Abzeichnungen oder Ablichtungen des Grubenbildes nicht zulassen. Die entsprechende Verwaltungsanweisung des Oberbergamtes bestätige diese Regelung.

Gegen diesen formlos am 29.04.2005 abgesandten Bescheid legte der Kläger mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 20.05.2005 – beim Beklagten eingegangen am 23.05.2005 – Widerspruch ein. Er führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie - UI-RL) gelte bis zu ihrer Umsetzung unmittelbar im Saarland. Gemäß Art. 3 Abs. 1 UI-RL hätten die Behörden die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen allen Antragstellern auf Antrag zugänglich zu machen, ohne dass diese ein hinreichendes Interesse geltend zu machen bräuchten. Die bei dem Beklagten vorhandenen Grubenbilder enthielten Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie. Der Auffassung, bergbaulich bedingte Bodenbewegungen bewirkten keine Veränderung des Bodenzustandes, könne nicht gefolgt werden. Informationen über bergbaubedingte Bodenbewegungen seien Umweltinformatio-

nen im Sinne der Richtlinie. Auf Antrag seien gemäß Art. 3 Abs. 4 UI-RL einem Antragsteller Umweltinformationen auch in Gestalt von Kopien zugänglich zu machen. Insbesondere seien die im Grubenbild enthaltenen Informationen derart komplex, dass eine Einsichtnahme vor Ort nicht ausreiche, um sich ein hinreichendes Bild von den dargestellten Daten und ihren Konsequenzen zu machen. Das deutsche Bergrecht, das nur ein Recht auf Einsichtnahme vorsehe, werde vom europäischen Umweltinformationsrecht überlagert. Da eine Einsichtnahme vor Ort nicht ausreiche, liege zudem kein sachlicher Grund für die Verweigerung der Übergabe von Kopien vor. Datenschutzgründe könnten hierzu ebenfalls nicht angeführt werden, da berechtigte Interessen Dritter, die durch den Bergbau verursachten Auswirkungen geheim zu halten, nicht ersichtlich seien. Vertrauliche personenbezogene Daten seien im Grubenbild nicht enthalten. Soweit § 64 Abs. 4 BBergG zu einer Einschränkung der Umweltinformationsrichtlinie führe, sei er unbeachtlich und nicht mehr anzuwenden. Dies gelte auch für die zitierte Verwaltungsanweisung.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vom 22.07.2005 zurückgewiesen. In dem Bescheid ist ausgeführt, ein entsprechender Anspruch lasse sich nicht aus der Umweltinformationsrichtlinie bzw. aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22.12.2004, welches der Umsetzung dieser Richtlinie gedient habe, herleiten. Der § 63 Abs. 4 BBergG gehe als "lex specialis" dem UIG vor. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Umweltinformationsrichtlinie sei durch Änderungen des Umweltinformationsgesetzes sowie der UIG-Gebührenverordnung, nicht jedoch durch eine Änderung des Bundesberggesetzes erfolgt. Insoweit sei vom Gesetzgeber erkannt worden, dass die Umweltinformationsrichtlinie keine Bedeutung für die im vorliegenden Verfahren anzuwendende Vorschrift des Bundesberggesetzes habe. Bei dem Grubenbild handele es sich nicht um eine Umweltinformation im Sinne der Richtlinie bzw. des § 2 Abs. 3 UIG, da es weder etwas über den Zustand von Umweltbestandteilen aussage, noch Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen beschreibe, es sei vielmehr der wichtigste Teil des bergmännischen Risswerks, der eine vollständige Darstellung des Grubenbetriebes enthalte. Nach § 63 Abs. 4 Satz 1 BBergG sei derjenige, der der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft mache, dass er von einem Bergschaden betroffen sein könne, zur Einsichtnahme in den entsprechenden Teil des bei der Behörde befindlichen Stückes des Grubenbildes berechtigt. Da § 63 Abs. 4 Satz 1 BBergG eine berggesetzliche Sonderregelung darstelle, seien bestimmte formelle Voraussetzungen für die Einsichtnahme erforderlich. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Richtlinie und der Vorschriften des UIG sei nach § 63 Abs. 4 Satz 1 BBergG jedoch Voraussetzung, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse geltend mache. Das Recht auf Einsichtnahme in das Grubenbild sei aber auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses nicht umfassend, sondern auf den Teil des Grubenbildes beschränkt, auf den sich das Interesse des Betroffenen beziehe. Blätter mit Grubenbauen, die unmöglich auf das Grundstück eingewirkt haben könnten, bräuchten von vornherein nicht herangezogen zu werden. Es bestehe auch nur ein Anspruch auf Einsicht in die entsprechenden Teile des Grubenbildes, die zur Beurteilung notwendig seien, nicht jedoch auf das Fertigen von Kopien oder maßstäblichen Abzeichnungen auf Folie. Die berechtigten Interessen anderer Betroffener stünden einem umfassenden, über das Anwesen des Betroffenen hinausgehenden Einsichtsrecht entgegen, da bei der Anfertigung von Kopien bzw. maßstäblichen Abzeichnungen nicht nur die Anwesen des Betroffenen, sondern von einer Vielzahl von Personen erfasst würden, so dass deren Interessen dadurch berührt seien.

Der Widerspruch wurde dem Kläger am 29.07.2005 zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten zugestellt.

Der Kläger hat am 26.08.2005 Klage erhoben, zu deren Begründung er ausführt, seine Klage sei zulässig. Er habe eine sachangemessene Einsichtnahme beantragt, was vorliegend nur durch die Übergabe von Kopien erfolgen könne. Eine Einsichtnahme in Unterlagen nach der Umweltinformationsrichtlinie setze nicht zwingend voraus, dass diese bei der Behörde erfolge, sondern man könne die Unterlagen auch in Kopie bei sich zu Hause einsehen. Der mit der Klage gestellte Antrag gehe im Ergebnis nicht über den ursprünglichen Antrag hinaus, auch wenn er etwas anders formuliert sei. Eine Einsichtnahme nach der Umweltinformationsrichtlinie setze nicht voraus, dass man zuvor eine Einsichtnahme im Sinne des Bergrechts durchgeführt habe, da es sich um voneinander unabhängige Ansprüche handele.

Sein Anwesen liege im Einwirkungsbereich mehrerer vergangener und zukünftiger Abbauvorhaben der Beigeladenen. Die Umweltinformationsrichtlinie gewähre allen Antragstellern den Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Umweltinformationen, ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen bräuchten. Der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie sei die Bundesrepublik Deutschland durch das Umweltinformationsgesetz nachgekommen. Er begehre vom Beklagten das Herstellen und die Zurverfügungstellung von Kopien der für sein Anwesen relevanten Grubenbilder, bei denen es sich um Umweltinformationen handele. Das Grubenbild enthalte zahlreiche Umweltinformationen, u. a. über die bei vergangenen Abbauten erfolgten und bei zukünftigen Abbauten zu erwartenden Bodenbewegungen. Die Behörde habe dem Antrag eines Antragstellers zu entsprechen, ihm Umweltinformationen in einer bestimmten Form oder einem bestimmten Format zugänglich zu machen. Seinem Antrag ihm Kopien zur Verfügung zu stellen,

habe also stattgegeben werden müssen. Die bloße Gewährung einer Einsichtnahme bei der Behörde genüge nicht. Die in Art. 3 Abs. 4 UI-RL genannten Ausnahmen lägen nicht vor, da die Informationen weder bereits in einer anderen, ihm leicht zugänglichen Form öffentlich verfügbar seien noch sei es vorliegend für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form zugänglich zu machen. Die Darstellungen des Grubenbildes seien derartig komplex, dass selbst ein Sachverständiger vor Ort nicht in der Lage sei, diese hinreichend zu interpretieren, weshalb die Erteilung von Kopien vorliegend zwingend sei. Zur erforderlichen Information über die Auswirkungen des Bergbaus auf die Rechte der Betroffenen gehöre untrennbar auch die Einschätzung, ob die entscheidende Behörde bei ihrer Beurteilung von vollständigen und fehlerfreien Daten ausgegangen sei.

Die Voraussetzungen des Art. 4 UI-RL für eine Ablehnung des Zugangs zu Umweltinformationen lägen nicht vor. Das Grubenbild enthalte keine vertraulichen personenbezogenen Daten. Zwar könnten im Grubenbild Umweltinformationen enthalten sein, die nicht nur das Grundstück des Klägers, sondern das Grundeigentum anderer Personen beträfen. Dies seien jedoch keine vertraulichen personenbezogenen Daten. Wollte man außerdem den Umweltinformationsanspruch ausschließlich auf Daten beschränken, die das Anwesen eines Antragstellers beträfen, würde der Anspruch vollständig ausgehebelt. Das Bundesberggesetz verdränge auch nicht als speziellere Vorschrift die Umweltinformationsrichtlinie, da das Europarecht vorrangig sei.

Das Einsichtnahmerecht in angemessener Form bestehe für sämtliche Umweltinformationen, die bei der Behörde vorlägen, unabhängig davon, ob diese von der Behörde selbst ermittelt oder ihr von privaten Dritten zur Verfügung gestellt worden seien. Es enthielten alle Bestandteile des Grubenbildes - Titelblatt, Tageriss, Sohlenriss, Schnittriss und Gewinnungsriss - relevante Umweltinformationen, so dass sämtliche Bestandteile des Grubenbildes zur Verfügung gestellt werden müssten.

Es könne nicht nachvollzogen werden, wieso die Einsichtnahme eines Bürgers in Form von Kopien die Möglichkeit der Beigeladenen negativ beeinträchtigen sollte, ein faires Verfahren zu erhalten, und welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen beeinträchtigt werden sollten, wenn Dritte die Umwelteinwirkungen des von ihr betriebenen Abbaus nachvollziehen könnten. Es sei auch nicht ersichtlich, dass vertrauliche personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie vorlägen bzw. dem Einsichtnahmerecht in angemessener Form vorgingen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 29.04.2005 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 22.07.2005 den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Einsicht in die für sein Anwesen relevanten Grubenbilder einschließlich sonstiger Unterlagen, wie 1. Bohrlochbilder, 2. geologischer Riss, 3. Austritt und Ausbruch von Gasen und 4. Gebirgsschlagstellen, zu gewähren und bezüglich des Grubenbildes verwendungsfähige, aussagekräftige und kongruente Abschriften zur Verfügung zu stellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt zur Begründung aus, die Klage sei bereits teilweise unzulässig, weil der Kläger keine Einsichtnahme in das Grubenbild beantragt habe und dementsprechend hierzu auch kein rechtsbehelfsfähiger Bescheid ergangen sei. Der Kläger habe mit Schreiben vom 12.01.2005 lediglich Kopien der für sein Anwesen relevanten Grubenbilder beantragt, nicht dagegen eine Einsichtnahme in das Grubenbild. Auch der Widerspruch vom 20.05.2005 habe nur den Verpflichtungsantrag enthalten, dem Kläger die beantragten Kopien aus dem Grubenbild zur Verfügung zu stellen. Hätte der Kläger einen Antrag auf Einsichtnahme ins Grubenbild gestellt, so wäre diesem Antrag auch entsprochen worden. Bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung habe sich der Kläger allerdings nie darum bemüht, Einsicht in das Grubenbild zu nehmen. Eine "sachangemessene Einsichtnahme" sei nicht mit der "Erteilung von Kopien" gleichzusetzen.

Der Kläger habe keinen über die Einsichtnahme hinausgehenden Anspruch auf das Herstellen von Kopien des Grubenbildes. Es fehle bereits an der notwendigen Bestimmtheit. Das Grubenbild als Bestandteil des Risswerks sei eine Urkunde, die von Markscheidern angefertigt und nachgetragen werde. Für untertägige Gewinnungsbetriebe bestehe das Grubenbild aus Titelblatt, Tageriss, Sohlenriss/Zwischensohlenriss, Gewinnungsriss und Schnittriss. Es enthielten also nicht alle Bestandteile des Grubenbildes Informationen, die Auskunft über die Umwelt und ihre Bestandteile gäben. Außerdem scheitere eine Weitergabe in Kopie von Titelblatt und Tageriss durch die Bergbehörde bereits an fehlenden Vervielfältigungsrechten für Ausschnitte aus Karten der Landesvermessung. Darüber hinaus enthalte das Titelblatt ohnehin nur die Lage des Betriebes, Bezeichnung und Grenze der Berg-

bauberechtigung sowie politische Grenzen. Der Tageriss enthalte auf der Grundlage der amtlichen Karten der Landesvermessung zusätzlich Informationen über übertägige Betriebsanlagen, Ansatzpunkte von Bohrungen und geologische Informationen. Ebenfalls von einer Weitergabe an Dritte ausgeschlossen seien Kopien des Sohlenrisses, da dieser nur den Stand von zur Erschließung der Lagerstätte aufgefahrenen Grubenbauen in einem bestimmten Teufenniveau enthält, die aber ab einer Teufe von 30 m keine Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile hätten. Ähnliches gelte für den Schnittriss, dessen Inhalt im Wesentlichen der Verlauf der geologischen Schichten in der Schnittebene sei, woraus sich ebenfalls keine Informationen über die Umwelt und ihre Bestandteile ableiten ließen. Einzig aus dem Gewinnungsriss ließen sich unter Zugrundelegung der bereits während einer Einsichtnahme zu ersehenden Größe, Lage, Art und Form des Abbaus sowie der gebauten Mächtigkeit in Verbindung mit fachwissenschaftlichen Erwägungen Informationen über die Auswirkungen auf die Umwelt entnehmen, da die dargestellte bergbauliche Tätigkeit im Falle des Langfrontabbaus nachweislich in Form von Bodenbewegungen Auswirkungen auf Umwelt habe. Insgesamt würden im Grubenbild nur Tatsachen wiedergegeben, nicht dagegen Planung und Prognosen über die Auswirkungen der hier dargestellten bergbaulichen Tätigkeit. Die zum Risswerk gehörenden sonstigen Unterlagen enthielten keinerlei Informationen über die Umwelt, so dass insoweit bereits von vornherein ein Anspruch auf Einsichtnahme und erst Recht auf Erstellung von Kopien ausscheide.

Zur Beantwortung der Frage, ob ein Tagesobjekt innerhalb oder außerhalb des Bereichs bergbaulicher Einwirkungen liege, bedürfe es lediglich der Fachkenntnis über den zugrunde zu legenden Grenzwinkel. Hiermit könne unmittelbar bei der Einsichtnahme ins Grubenbild auf eine Beeinflussung durch einen einzelnen Abbau geschlossen werden. Komplexe Bodenbewegungsvorausberechnungen seien nur mit Hilfe der einschlägigen Programme und den an das jeweilige Baufeld angepassten Eingabeparametern möglich, die in aller Regel dem Einsicht nehmenden Sachverständigen nicht zur Verfügung stünden. Die Einsichtnahme ins Grubenbild diene nur der Prüfung der grundsätzlichen Betroffenheit, um sich gegenüber dem Bergbautreibenden auf die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG berufen zu können. Die Grubenbildeinsichtnahme nach § 63 Abs. 4 BBergG sei geeignet, dem jeweiligen Anspruchsteller die Informationen zu geben, mit denen er beurteilen könne, ob er von einem Bergschaden betroffen und welcher Bergwerksbetrieb hierfür verantwortlich sein könnte. Außerdem sei in der Regel bei der Einsichtnahme ein fachkundiger Vertreter der Beigeladenen zugegen, bei dem Nachfragen gestellt werden könnten.

Ein Anspruch auf das Herstellen von Kopien des Grubenbildes könne nicht auf das Umweltinformationsgesetz gestützt werden, da die Einsichtnahme in das Grubenbild speziell in § 63 Abs. 4 BBergG geregelt sei. § 63 Abs. 4 BBergG sei eine berggesetzliche Sonderregelung, die nach § 1 Abs. 1 letzter Halbsatz VwVfG Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Akteneinsicht genieße. Ein Anspruch nach der Umweltinformationsrichtlinie wäre wegen der Ausnahmen des Art. 4 Abs. 2 UI-RL zu verneinen. Danach sei ein Antrag abzulehnen, wenn der Zugang zur Information negative Auswirkungen auf die Möglichkeit einer Person hätte, ein faires Verfahren zu erhalten. Darüber hinaus hätte eine Bekanntgabe auch negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Beigeladenen, deren wirtschaftliche Interessen dadurch gefährdet werden könnten. Die Umweltinformationsrichtlinie habe an der im Bundesberggesetz geschaffenen Vorsorge vor der Gefahr eines möglichen Missbrauchs nichts geändert. Durch die Regelung im Bundesberggesetz seien nicht nur der Bergbauunternehmer und dessen betriebliche Interessen geschützt, sondern auch die Interessen anderer Grundstückseigentümer in dem betroffenen Gebiet. Denn nicht jeder Eigentümer einer betroffenen Parzelle möchte, dass ein Nachbar, ein Grundstücksmakler, ein Rechtsanwalt, eine Interessengemeinschaft etc. Kenntnis darüber erhielten, ob ein Bergschaden auf seinem Gelände verursacht werden könnte bzw. bereits verursacht worden sei. Außerdem sei es auch möglich durch eine bloße Einsichtnahme insbesondere durch die teilnehmenden Bergbausachverständigen die notwendigen Informationen aus den Grubenbildern zu entnehmen.

Das Grubenbild sei Bestandteil eines gesetzlich geforderten Kartenwerks, das zusammen mit den sonstigen Unterlagen das so genannte "Risswerk" bildet. Das
Risswerk existiere in zwei inhaltsgleichen Exemplaren (Behörden- und Betriebsausfertigung), wobei ein Exemplar (Behördenausfertigung) der Bergbehörde
und das andere (Betriebsausfertigung) dem zuständigen Bergbauunternehmen
vorliege. Beide Exemplare seien Eigentum des Bergbauunternehmens. Nach § 63
Abs. 4 BBergG habe deshalb das Bergamt dem Unternehmer, in dessen Grubenbild eingesehen werden soll, Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein, weshalb der Unternehmer von einem Antrag auf Einsichtnahme stets
in Kenntnis zu setzen sei.

Auch nach In-Kraft-Treten des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG) vom 12.07.2006, wonach das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 05.09.2005 Anwendung finde, ergebe sich für die Zur-Verfügung-Stellung von Kopien aus dem Grubenbild nichts anderes. § 63 Abs. 4 Satz 1 BBergG gehe als abschließende bundesrechtliche Sonderregelung für Einsichtnahmen in das Gruben-

bild auch den Vorschriften vor, die das Recht auf Informationsfreiheit regelten. Die Herausgabe von Kopien aus dem Grubenbild nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes scheitere auch daran, dass hier sowohl Betriebsgeheimnisse des Bergbautreibenden offenzulegen wären als auch datenschutzrechtlich relevante Informationen anderer Oberflächeneigentümer berührt würden. Auf derlei Informationen habe ein Antragsteller gemäß §§ 5 und 6 Informationsfreiheitsgesetz ohne Zustimmung der Betroffenen keinen Anspruch.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Sie trägt vor, das Grubenbild beinhalte nur insoweit Umweltinformationen, als sich bergbauliche Tätigkeiten auf die Umweltbestandteile Luft, Wasser, Boden und Landschaft auswirkten. Die Auswirkungen insoweit würden in den Rahmenbetriebsplänen mit Umweltverträglichkeitsprüfung intensiv überprüft und sämtliche als Entscheidungsgrundlage dienenden Gutachten, Statements, graphischen Darstellungen etc. im Laufe des Planfeststellungsverfahrens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese im Bundesberggesetz und der UVP-V Bergbau geregelte Vorgehensweise gehe als spezialgesetzliche Regelung dem Umweltinformationsgesetz und entsprechenden europarechtlichen Richtlinien vor. Die Umweltinformationen, die die durch den Abbau bedingten Senkungen beträfen, seien Gegenstand der ebenfalls bergrechtlich geregelten Sonderbetriebspläne "Abbaueinwirkungen auf die Tagesoberfläche". Im Rahmen der Zulassungsverfahren würden die relevanten Umweltinformationen jeweils öffentlich ausgelegt und hierauf in der örtlichen Tagespresse hingewiesen. Ein Rückgriff auf das Umweltinformationsgesetz sei vor dem Hintergrund dieser spezialgesetzlichen Regelung weder erforderlich noch möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

- 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage bestehen entgegen der Einschätzung des Beklagten keine durchgreifenden Bedenken.
- a) Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig, für die gemäß § 6 Abs. 1 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG) vom 12.09.2007 (ABI. S.

2026) der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Dass der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen in Form der Verpflichtungsklage zu verfolgen ist, folgt bereits aus § 6 Abs. 2 SUIG, wonach gegen die ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Zugang zu Umweltinformationen als Verwaltungsakt anzusehen ist, so dass im Klageverfahren eine Verpflichtungsklage die richtige Klageart ist.

Vgl. auch hierzu VG Darmstadt, Urteil vom 16.12.2004 - 8 E 159/01 - ZUR 2006, 157; VG Frankfurt, Urteil vom 10.05.2006 - 7 E 2109/05 - NVwZ 2006, 1321; Hessischer VGH, Beschluss vom 30.11.2006 - 10 TG 2531/06 - NVwZ, 2007, 348; VG Mainz, Urteil vom 24.04.2007 - 3 K 618/06.MZ - NuR 2007, 431; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.06.2007 - 8 B 920/07 - NVwZ 2007, 1212 = UPR 2007, 398; a.A.: Allgemeine Leistungsklage, VG Stuttgart, Beschluss vom 12. Dezember 2005 - 16 K 379/05 - UPR 2006, 123 = NuR 2006, 194 = NVwZ-RR 2006, 392.

An der nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen Klagebefugnis bestehen keine Bedenken. Eine Rechtsverletzung des Klägers durch die Ablehnung seines Informationsbegehrens erscheint insbesondere im Hinblick darauf möglich, dass § 3 Abs. 1 SUIG für jede Person den "freien Zugang zu Umweltinformationen" eröffnet, wobei die Darlegung eines rechtlichen Interesses nicht erforderlich ist.

- b) Auch im Übrigen bestehen hinsichtlich der beiden vom Kläger zu Entscheidung gestellten Gegenstände seines Begehrens auf Informationszugang keine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage.
- aa) Dies gilt zunächst hinsichtlich der Einsichtnahme in das Grubenbild und der Erteilung von Kopien daraus. Insbesondere fehlt es nicht an der ordnungsgemäßen Durchführung eines Verwaltungsverfahrens. Entgegen der Ansicht des Beklagten hat der Kläger bereits im Verwaltungsverfahren Einsicht in das für sein Anwesen relevante Grubenbild beantragt. Denn der Antrag des Klägers im Schreiben vom 12.01.2005, mit dem er um Kopien der für sein Anwesen relevanten Grubenbilder bat, beinhaltete, wie sich auch aus seiner Begründung ergibt, das Begehren die im Grubenbild enthaltenen Informationen, soweit sie sein Anwesen betreffen, zur Kenntnis zu erhalten. Dies sollte in erster Linie durch die Erteilung von Kopien durch den Beklagten erfolgen. Eine bloße Einsichtnahme vor Ort, wie vom Beklagten im Rahmen des Klageverfahrens angeboten, erfüllt das

Begehren des Klägers dagegen nicht. Der Antrag des Klägers schloss aber auch eine Einsichtnahme vor Ort nicht aus, da dies seinem Informationsbegehren nicht entgegensteht. Entscheidend ist für den Kläger jedoch, dass unabhängig von der Einsichtnahme vor Ort auf jeden Fall, soweit es das Grubenbild betrifft, auch Kopien erteilt werden. Gerade dies wird jedoch vom Beklagten abgelehnt.

Im Übrigen ist hinsichtlich des Begriffs der Einsichtnahme zu berücksichtigen, dass sich der Kläger sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Klageverfahren bis zum Inkrafttreten des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes am 03.11.2007 allein auf die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie - UI-RL) stützen konnte, da allein diese Richtlinie den Zugang zu Umweltinformationen im Saarland regelte. In welcher Form dieser Zugang zu gewähren ist, bestimmt, wie aus Art. 3 Abs. 4 UI-RL ersichtlich ist, in erster Linie der Antragsteller. Beantragt ein Antragsteller daher die Erteilung von Kopien, so sind ihm diese grundsätzlich zu gewähren, was allerdings einer Einsichtnahme vor Ort nicht entgegen steht, da diese hinter der Erteilung von Kopien zurückbleibt und sich beide Arten des Informationszuganges auch nicht ausschließen, es sei denn der Antragsteller macht etwas anderes geltend. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da der Kläger zu keinem Zeitpunkt eine Einsichtnahme in das Grubenbild in den Räumlichkeiten des Beklagten abgelehnt hat, sondern nur darauf bestanden hat, dass sein Zugang zu den von ihm gewünschten Unterlagen nicht darauf beschränkt ist. Insofern stellt die Einsichtnahme vor Ort, wie sie vom Beklagten dem Kläger angeboten worden ist, ein Minus gegenüber dem vom Kläger begehrten Zugang zu den von ihm genannten Unterlagen dar und vermag dessen Begehren nicht vollständig zu entsprechen.

Aus diesem Grund fehlt dem Kläger auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis insbesondere für den ersten Teil seiner Klage, obwohl der Beklagte ihm eine Einsichtnahme in das Grubenbild bereits angeboten hatte. Denn der Kläger will gerade nicht nur eine bloße Einsichtnahme in das Grubenbild, sondern auch Kopien daraus, soweit es sein Anwesen betrifft. Dies will der Beklagte jedoch nicht gewähren.

bb) Auch hinsichtlich des Antrags des Klägers auf Einsichtnahme in die sonstigen Unterlagen, wie Bohrlochbilder, geologischer Riss, Austritt und Ausbruch von Gasen und Gebirgsschlagstellen, ist die Klage zulässig. Dieser Teil des Klageantrags war zwar nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens, da dieses allein - wie es dem Antrag des Kläger in seinem Schreiben vom 12.01.2005 entsprach - das sein Anwesen betreffende Grubenbild zum Gegenstand hatte, nicht jedoch sonstige

Unterlagen, die möglicherweise Gegenstand eines Zugangsrechts nach der Umweltinformationsrichtlinie bzw. nunmehr dem Saarländischen Umweltinformationsgesetz sein könnten. Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens ist jedoch nach § 75 Satz 1 VwGO entbehrlich, da der Beklagte ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist über einen entsprechenden Antrag des Klägers entschieden hat. Denn der Kläger hatte bereits mit seinem an das Gericht gerichteten Schriftsatz vom 20.03.2006 ausdrücklich beantragt, dass ihm vom Beklagten sonstige Unterlagen, soweit sie Informationen über die Umwelt enthalten, in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Diesen Antrag hat der Beklagte jedoch bis zum heutigen Tag nicht beschieden, ohne hierfür einen zureichenden Grund anzugeben, wobei insbesondere die Drei-Monats-Frist des § 75 Satz 2 VwGO schon lang abgelaufen ist.

Es steht dem Ingangsetzen der Frist des § 75 VwGO nicht entgegen, dass der Schriftsatz vom 20.03.2006 nicht ausdrücklich an den Beklagten, sondern im Rahmen des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens an das Verwaltungsgericht gerichtet war. Entscheidend ist, dass der Kläger in seinem dem Beklagten spätestens Ende März 2006 zugegangenen Schriftsatz auch die Zurverfügungstellung von Kopien sonstiger Unterlagen, soweit sie Informationen über die Umwelt enthalten, beantragt hat. Dies hat er in diesem Schriftsatz ausdrücklich so formuliert. Auch insoweit gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Auslegung von Willenserklärungen. Daher sind die gesamten Umstände, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Erklärung stehen, zu berücksichtigen, soweit in ihnen der wirkliche Wille erkennbar zum Ausdruck kommt. Dabei ist auch von Bedeutung, ob der Kläger damit rechnen konnte, dass der Antrag der zuständigen Behörde zugeht.

Vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteile vom 23.06.1993 - 11 C 16/92 - Buchholz 436.36 § 46 BAföG Nr. 15 = NVwZ 1995, 75 und vom 04.08.1993 - 11 C 15/92 - Buchholz 436.36 § 46 BAföG Nr. 16 = NVwZ 1995, 76; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 22 Rdnr. 32.

Insoweit ist entscheidend, dass der Kläger gemäß § 86 Abs. 4 Satz 3 VwGO damit rechnen konnte und musste, dass sein Schriftsatz vom 20.03.2006 vom Verwaltungsgericht dem Beklagten zur Stellungnahme zugeleitet und diesen deshalb veranlassen würde, sich mit dem gesamten Informationsbegehren, auch hinsichtlich der weiteren in diesem Schriftsatz genannten Unterlagen, zu befassen. Insbesondere, da er ausdrücklich beantragt hat, dass ihm vom Beklagten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Mehr wird in formeller Hinsicht auch nicht durch § 4 Abs. 1 SUIG verlangt, da darin kein besonderes Formerfor-

dernis postuliert wird. Der Antrag war auch im Hinblick darauf, dass der Kläger den genauen Umfang der beim Beklagten vorhandenen umweltrelevanten Daten ohne entsprechende Informationen durch den Beklagten nicht kennen konnte, hinreichend präzise. Er lässt nämlich erkennen, welche Unterlagen sich das Informationsbegehren bezieht, um welche Umweltinformationen es dem Kläger geht und in welcher Form der Zugang zu den Informationen erfolgen soll.

Daher konnte der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag dahin gehend erweitern, dass er auch Einsichtnahme in weitere Unterlagen, nämlich Bohrlochbilder, geologischer Riss, Austritt und Ausbruch von Gasen und Gebirgsschlagstellen, begehrt. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger in seinem Schriftsatz vom 20.03.2006 ausdrücklich nur beantragt hat, dass ihm vom Beklagten die sonstigen Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt werden, nicht jedoch auch eine Einsichtnahme, wie es nunmehr Gegenstand des Klageantrags ist. Denn auch dieser Antrag kann unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen des Klägers im Klageverfahren nur so verstanden werden kann, dass er eine umfassende Einsicht in die entsprechenden Unterlagen einschließlich der Erteilung von Kopien wollte, so dass sein nunmehr im Klageantrag zur Entscheidung gestelltes Begehren dazu ein Minus darstellt und auf jeden Fall von der Wirkung des § 75 VwGO erfasst ist. Dies gilt auch hinsichtlich des Umfangs des geltend gemachten Einsichtsbegehrens. Insofern hat der Kläger eine Konkretisierung hinsichtlich der Unterlagen vorgenommen, in die er nunmehr Einsicht begehrt. Ein derartiges Vorgehen ist auch nicht zu beanstanden, da in § 4 Abs. 2 Satz 1 SUIG, ebenso wie in Art. 3 Abs. 3 UI-RL, ausdrücklich vorgesehen ist, dass für den Fall eines zu allgemein formulierten Antrags die Behörde dem Antragsteller Gelegenheit zu geben hat, diesen zu präzisieren. Dies zeigt aber, dass ein allgemein formuliertes Informationsbegehren seiner Zulässigkeit nicht entgegensteht und der Antragsteller die Möglichkeit hat, dieses nachträglich zu konkretisieren. Entscheidend ist allein, dass der Antrag erkennen lässt, auf welche Informationen i.S. des § 3 Abs. 1 SUIG bzw. Art. 3 Abs. 1 UI-RL er gerichtet ist betroffene Umweltbereich und der sowie der örtliche Bezug des Informationsbegehrens erkennbar ist.

Vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 10.05.2006 – 7 E 2109/05 – a.a.O..

Diesen Anforderung wurde jedoch der Antrag im Schriftsatz vom 20.03.2006 gerecht. Wenn der Kläger in seinem Klageantrag sein Zugangsbegehren eingeschränkt und konkretisiert, ist dies nicht zu beanstanden.

2. Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Einsichtnahme in das sein Anwesen betreffende Grubenbild und in Unterlagen betreffend Bohrlochbilder, geologischer Riss, Austritt und Ausbruch von Gasen und Gebirgsschlagstellen sowie die Erteilung von verwendungsfähigen, aussagekräftigen und kongruenten Abschriften aus dem Grubenbild. Der ablehnende Bescheid vom 29.04.2005 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 22.07.2005 ist daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Frage der Direktwirkung der Umweltinformationsrichtlinie, die in der Rechtsprechung überwiegend bejaht wird,

vgl. Hessischer VGH, Beschlüsse vom 16.03.2006 - 12 Q 590/06 - NVwZ 2006, 951 und vom 30.11.2006, a.a.O..; VG Stuttgart, Beschluss vom 12.12.2005, a.a.O.; VG Frankfurt, Urteil vom 10.05.2006 - 7 E 2109/05 - a.a.O.

kann für das vorliegende Verfahren nunmehr dahin gestellt bleiben, da die Umweltinformationsrichtlinie durch das Saarländische Umweltinformationsgesetz mit Wirkung vom 02.11.2007 auch im Saarland umgesetzt worden ist und sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch aus diesem Gesetz ergibt.

Der Umstand, dass der Kläger seine Anträge auf Zugang zum Grubenbild sowie den sonstigen Unterlagen bereits vor Inkrafttreten des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes gestellt hatte und auch die Klage vorher erhoben worden ist, steht der Anwendung dieses Gesetzes auf den im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Anspruch nicht entgegen. Ob der Kläger einen Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Umweltinformationen hat, richtet sich nämlich nach dem Recht, das zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gilt. Mangels abweichender Übergangsregelung erstreckt sich der Geltungsanspruch des neuen Umweltinformationsgesetzes nämlich auch auf noch nicht bestandskräftig erledigte Anträge.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10. 2005 - 7 C 5.04 - DVBI 2006, 182 = NVwZ 2006, 343 = NuR 2006, 174 = DÖV 2006, 435 = Buchholz 406.252 § 2 UIG Nr. 1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Einsichtnahme in das sein Anwesen betreffende Grubenbild einschließlich der Erstellung von Kopien aus diesen Unterlagen.

Der geltend gemachte Anspruch findet seine Rechtsgrundlage nach dem Inkrafttreten des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes in § 3 Abs. 1 SUIG.

Dieses Gesetz ist nach § 1 Abs. 2 SUIG vorliegend anzuwenden, da es sich beim Beklagten um eine Landesbehörde handelt. Ein Anspruch des Klägers ergibt sich dagegen nicht aus dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) vom 12.07.2006 (ABI. S. 1624), da nach § 1 Abs. 1 SIFG i.V.m. § 1 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) vom 05.09.2005 (BGBI. I S. 2722) die Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 VwVfG und des § 25 SGB X vorgehen. Daher sind die Regelungen des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes vorrangig anzuwenden.

Nach § 3 Abs. 1 SUIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Der Kläger gehört zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis, da nach dieser Vorschrift jede Person Zugang zu Umweltinformationen verlangen kann. Der Beklagte zählt zu den nach § 2 Abs. 1 SUIG informationspflichtigen Stellen, da er eine Stelle der öffentlichen Verwaltung des Saarlandes ist.

Der Kläger hat auch den nach § 4 Abs. 1 SUIG erforderlichen Antrag gestellt. Zwar hat er in seinem Schreiben vom 12.01.2005 seinen Antrag ausdrücklich nicht auf die Umweltinformationsrichtlinie, sondern auf das zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlichte, aber noch nicht in Kraft getretene Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) gestützt, das für den Beklagten als Landesbehörde im Saarland nicht einschlägig ist. Dies steht einer wirksamen Antragstellung nicht entgegen, da nach dem Inhalt des Antrags klar ist, welchen Zugangsanspruch der Antragsteller geltend macht. Vorliegend ergibt sich aus dem Schreiben vom 12.01.2005 eindeutig, dass der Kläger einen Zugang zu Umweltinformationen im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie und nunmehr auch des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes begehrte. Daher stellt dieses Schreiben einen ausreichenden Antrag im Verständnis des § 4 Abs. 1 SUIG dar. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger sich sowohl im Rahmen des Widerspruchs- als auch des Klageverfahrens ausdrücklich hinsichtlich der Frage der Grundlage des geltend gemachten Zugangsanspruchs auf die Umweltinformationsrichtlinie gestützt hat das und SUIG Umweltinformationsgesetz des Bundes auch – gerade der innerstaatlichen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben dient.

Bei den Unterlagen, in die der Kläger Einsicht bzw. von denen er Kopien begehrt, handelt es sich auch – entgegen der Ansicht des Beklagten und der Beigeladenen

- um Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 1 SUIG. Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 SUIG sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über
 - 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, <u>Boden</u>, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 - 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 - 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
 - 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
 - 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
 - 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Bei dem Grubenbild handelt es sich um Umweltinformationen in diesem Sinne. Dabei ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu der im Wesentlichen gleich strukturierten Vorgängerrichtlinie 90/313/EWG vom 07.06.1990 der Anwendungsbereich des Begriffs "Umweltinformation" weit zu interpretieren. So hat der EuGH unter anderem hervorgehoben, dass von einer Information über die Umwelt im Sinne der Richtlinie bereits dann gesprochen werden kann, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung eine Handlung darstellt, die den Zustand eines der von der Richtlinie erfassten Umweltberei-

che beeinträchtigen oder schützen kann. Erfasst werden sämtliche Informationen, die sich entweder auf den Zustand der Umwelt oder auf die Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diese beeinträchtigen können, oder aber auf die Tätigkeiten oder Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, beziehen, ohne dass die Aufzählung in dieser Vorschrift irgendeinen Anhaltspunkt enthält, der die Tragweite beschränken könnte. Eine äußere Grenze des Begriffes der Umweltinformation hat der EuGH dahingehend gesehen, dass aus dem Umweltinformationsanspruch kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei Behörden verfügbaren Informationen, die auch nur den geringsten Bezug zu einem in der Richtlinie genannten Umweltgüter aufweisen, abgeleitet werden kann.

Vgl. EuGH, Urteile vom 17.06.1998 - C-321/96 - EuGHE I 1998, 3809 = ZUR 1998, 198 = NVwZ 1998, 945 = DVBI 1998, 1176 = NuR 1998, 645, vom 26.06.2003 - C-233/00 - EuGHE I 2003, 6625 = DVBI. 2003, 1078 (Ls.) und vom 12.06.2003 - C-316/01 - EuGHE I 2003, 5995 = ZUR 2003, 363.

Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei Umweltinformationen um alle Informationen gleich ob in schriftlicher oder anderer Form handelt, die Auskunft geben über Faktoren, die für den Umweltschutz von Bedeutung sein können, über den Zustand der Umwelt in ihren verschiedenen Bestandteilen, über die verschiedenen Einwirkfaktoren auf diese Umweltbestandteile und über Maßnahmen, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder ihrem Schutz dienen.

Vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 16.03.2006, a.a.O..

Dieser weite Begriff der Umweltinformation erfasst auch das im vorliegenden Fall streitgegenständliche Grubenbild. Nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung) vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2631) i.V.m. Anlage 3 Teil 1 umfasst das Grubenbild Titelblatt, Tageriss, Sohlenriss/Zwischensohlenriss, Gewinnungsriss und Schnittriss. Aus diesen Unterlagen kann, wie auch vom Beklagten und der Beigeladenen zugestanden wird, direkt oder zumindest mit Hilfe entsprechender Berechnungsprogramme, geschlossen werden, wie die Auswirkungen des untertägigen Bergbaus auf die Erdoberfläche, insbesondere in Form von Senkungen, Zerrungen, Pressungen und deren Einfluss auf z.B. Grundwasser und oberirdische Gewässer sind. Dabei kann auch nicht zwischen den einzelnen Teilen des Grubenbildes unterschieden werden. Denn nur in ihrer Gesamtheit ergeben die im Grubenbild enthaltenen Daten einen Eindruck darüber, welche Auswirkungen der untertägige Bergbau auf die Erdoberfläche – und damit auf den

Umweltbestandteil "Boden" (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3a SUIG) - voraussichtlich haben wird. So ist offensichtlich, dass z.B. ohne das Titelblatt, das die Lage des Betriebes sowie politische Grenzen enthält, keine Aussage darüber getroffen werden kann, in welchem räumlichen Bereich sich der Bergbau beispielsweise auf die Lage der Erdoberfläche auswirkt. Auch die im Tageriss enthaltenen Informationen über übertägige Betriebsanlagen und Ansatzpunkte von Bohrungen sowie geologische Informationen beinhalten offensichtlich Daten über die Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 SUIG enthaltenen Umweltbelange. Daher kann eine Auftrennung des Grubenbildes in Teile, die dem Saarländischen Umweltinformationsgesetz unterliegen, und andere Teile nicht vorgenommen werden.

Die Frage des Eigentums an den das Grubenbild wiedergebenden Unterlagen spielt für das Bestehen des Zugangsanspruchs nach § 3 Abs. 1 SUIG keine Rolle. Denn nach § 2 Abs. 4 Satz 1 SUIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für bereitgehalten werden. Dabei liegt ein Bereithalten nach Satz 2 der Vorschrift sogar dann vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle Umweltinformationen ist. informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Dies zeigt aber, dass ein Zugangsrecht für alle Informationen besteht, die bei einer Stelle der öffentlichen Verwaltung vorliegen oder dort zumindest vorgelegt werden müssen. Das trifft auf das Grubenbild zu, zu dem der Kläger Zugang begehrt. Das Grubenbild ist beim Beklagten als zuständige Bergbehörde vorhanden i.S. des § 2 Abs. 4 Satz 1 SUIG, da nach § 63 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BBergG der Bergbau-Unternehmer verpflichtet ist, ein Rissbild, das nach § 63 Abs. 2 BBergG auch das Grubenbild umfasst, in zwei Exemplaren zu fertigen und eines davon bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dieses Exemplar verbleibt bei der Bergbehörde als Teil der Genehmigungsunterlagen.

Dem Anspruch des Klägers auf Zugang zu diesen Informationen stehen nicht die Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBI. I S. 1310) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBI. I S. 1420) entgegen. Denn diese Vorschriften sind keine spezialgesetzlichen Regelungen, die einen Zugangsanspruch nach dem Saarländischen Umweltinformationsgesetz ausschließen könnten. Der Anspruch nach dem Saarländischen Umweltinformationsgesetz, der insoweit lediglich den sich aus der europäischen Umweltinformationsrichtlinie ergebenden Anspruch nachvollzieht, soll sicherstellen, dass jeder Bürger zu jeder

Zeit Zugang zu Umweltinformationen hat. So ergibt sich aus den Gründen für die Richtlinie, dass der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren wirksamere Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit im Rahmen des UVP-Verfahrens beschränkt sich dagegen auf das eigentliche förmliche Zulassungsverfahren. Nach Abschluss dieses Verfahrens erfolgt keine weitere Offenlegung der umweltrelevanten Daten. Auch von seiner Zielrichtung verfolgt das UVP-Verfahren andere Interessen. Denn Ziel dieses Verfahren ist nicht in erster Linie die Information der Öffentlichkeit, sondern die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Projekts.

Vgl. Gründe der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Insbesondere der Einsichtsanspruch in das Rissbild nach § 63 Abs. 4 BBergG steht dem Zugangsanspruch nach dem Saarländischen Umweltinformationsgesetz nicht entgegen. Das Bundesberggesetz ist hinsichtlich der Frage eines Zugangs zu Umweltinformationen kein Spezialgesetz, sondern tritt im Gegenteil hinter dem erst später in Kraft getretenen Umweltinformationsgesetz zurück. Weder das Umweltinformationsgesetz des Bundes noch das ihm folgende – hier allein maßgebliche – Saarländische Umweltinformationsgesetz enthalten Regelungen, die für den Bereich des Bergrechts oder andere Rechtsgebiete einen Ausschluss des Zugangsanspruchs vorsehen. Vielmehr regelt § 3 Abs. 1 Satz 2 SUIG nur, dass andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt blieben. Gerade das lässt aber nur den Schluss zu, dass der Einsichtsanspruch nach § 63 Abs. 4 BBergG zusätzlich zur Verfügung steht und nicht an die Stelle des Zugangsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz tritt. Da das Grubenbild als wesentlicher Teil des Rissbildes, wie bereits dargelegt, Umweltinformationen i.S. des Umweltinformationsgesetzes enthält und damit praktisch das gesamte Rissbild dem Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes unterfällt, besteht für einen ergänzenden Einsichtsanspruch nach § 63 Abs. 4 BBergG praktisch kein Bedürfnis mehr, so dass diese Vorschrift weitgehend ihre Bedeutung verliert. Dies ist jedoch hinzunehmen, da vom Gesetz- bzw. Richtliniengeber ein umfassender Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gewollt gewesen ist.

Der damit bestehende informationsrechtliche Zugangsanspruch wird auch hinsichtlich seines konkreten Umfangs durch § 63 Abs. 4 BBergG nicht auf einen bloßen Anspruch auf Einsichtnahme beschränkt. Denn auch insoweit gilt, dass allein das Umweltinformationsgesetz die Reichweite des Zugangsanspruchs abschießend regelt. Denn das Saarländische Umweltinformationsgesetz ist zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie erlassen worden und deshalb ist sein Inhalt an Hand der Vorgaben dieser Richtlinie auszulegen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.11.2007 - 7 B 37.07 -.

Umweltinformationsrichtlinie keine Da iedoch auch die europäische Sondervorschriften für den Bereich des Bergbaus, insbesondere keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs des Informationsanspruchs vorgesehen hat, kann auch unter diesem Blickwinkel nicht davon ausgegangen werden, dass das Bundesberggesetz dieses Recht einschränken könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses bereits seit 1980 in Kraft ist, während die Umweltinformationsrichtlinie erst 2003 erlassen wurde, so dass bereits auf Grund der zeitlichen Abfolge das Bergrecht den Zugangsanspruch aus der Richtlinie bzw. den sie umsetzenden Gesetze nicht einschränken könnte. Im Übrigen wird einem Anspruch des Bergbau-Unternehmers auf Sicherung schutzwürdiger Daten durch die Vorschriften der §§ 8, 9 SUIG ausreichend Rechnung getragen. Ein weitergehendes Bedürfnis für Sonderregelungen im Bereich des Bergrechts ist nicht erkennbar.

Eine Einschränkung des Zugangsanspruchs zu Umweltinformationen ergibt sich daher auch für den Bereich des Bergbaus nur aus den Vorschriften der §§ 8, 9 SUIG. Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

§ 8 Abs. 1 SUIG ist nicht einschlägig. So ist zunächst § 8 Abs. 1 Nr. 3 SUIG nicht berührt, da zwischen den Beteiligten derzeit kein Gerichtsverfahren anhängig ist und auch nicht ersichtlich ist, inwieweit im Rahmen eines ggf. nachfolgenden bergschadensrechtlichen Verfahrens der Anspruch der Beigeladenen auf ein faires Verfahren beeinträchtigt sein könnte. Auch eine Verletzung des § 8 Abs. 2 SUIG kann nicht festgestellt werden, insbesondere ist der Antrag nicht offensichtlich missbräuchlich i.S. des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SUIG gestellt worden. Missbräuchlich sind Anträge, wenn sie erkennbar nicht dem Zweck dienen können, der mit dem Zugang zu Umweltinformationen intendiert ist.

Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20.03.2007 - 11 A 1999/06 - UPR 2007, 312 = DÖV 2007, 1019.

Vorliegend gibt es jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seinen Antrag aus anderen Gründen gestellt hat, als Informationen über die Auswirkungen des untertägigen Bergbaus der Beigeladenen auf die Umwelt und auch insbesondere seine Umgebung zu erhalten. Diese Motivation ist insbesondere im Hinblick darauf nachvollziehbar, dass der Kläger in diesem Gebiet wohnt und von den übertägigen Auswirkungen des Bergbaus betroffen ist oder künftig – etwa bei Ausbildung des Senkungstroges – betroffen sein kann.

Die Voraussetzungen des § 9 SUIG liegen ebenfalls nicht vor. Nach § 9 Abs. 1 Nr. SUIG ist der Antrag abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SUIG bezieht sich, wie sich aus seiner Formulierung ergibt - "personenbezogene Daten" -, nur auf solche Informationen, die eine natürliche Person betreffen. Juristische Personen können demgegenüber nur die Betriebsoder Geschäftsgeheimnisse nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SUIG als berechtigte Belange gegen die Offenbarung von Umweltinformationen in Anspruch nehmen.

Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.06.2006 - 8 A 10267/06 - AS RP-SL 33, 248 = GewArch 2006, 491 = NVwZ 2007, 351.

Vorliegend kommen daher als schutzwürdige Personen nur die anderen von den Auswirkungen der untertägigen Bergbaus der Beigeladenen betroffenen Grundstückseigentümer in Betracht. Dabei ist davon auszugehen, dass in Fällen, in denen die Verwirklichung von umweltrelevanten Maßnahmen, die einen größeren Personenkreis betreffen, und bei denen deshalb immer der Zugang zu den Umweltinformationen Rückschlüsse auf die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf dritte Personen zulässt, diese Daten überhaupt nicht vom Regelungsinhalt des § 9 Abs. 1 Nr. 2 SUIG erfasst werden. Denn ansonsten wäre gerade bei den Projekten, die die größten Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Zugang zu den Umweltinformationen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes personenbezogener Daten gesperrt oder zumindest weitgehend eingeschränkt. Diese Auslegung ist jedoch unter Berücksichtigung des Sinnes der Umweltinformationsrichtlinie abzulehnen. Vielmehr muss der Begriff der personenbezogenen Daten dahin eingeschränkt werden, dass nur solche Daten geschützt sind, die Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, die nicht mit den Auswirkungen der entsprechenden Maßnahmen unmittelbar in Verbindung stehen und gleichwohl Aufnahme in die zugänglich zu machenden Umweltinformationen gefunden haben. Dies wäre hier z.B. dann der Fall, wenn sonst nicht zugängliche Daten über Name und Anschrift der vom Bergbau betroffenen Personen, konkrete Werte ihrer Gebäude, Vorschäden an diesen Gebäuden etc., soweit diese Daten überhaupt Eingang in das Grubenbild bzw. die weiteren vom Kläger zur Einsicht begehrten Unterlagen gefunden haben sollten, ermittelt werden könnten. Diese Daten wären ggf. vor der Einsichtnahme und insbesondere im Falle der Herausgabe von Kopien an den Kläger zu schwärzen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.2005, a.a.O..

Auch die Bekanntgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) steht dem Zugangsrecht des Klägers nicht entgegen. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände oder Vorgänge, die nicht offenkundig und nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei betreffen die Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen den technischen Bereich des Unternehmens im weiteren Sinne und Geschäftsgeheimnisse vornehmlich dessen kaufmännischen Bereich.

Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 03.06.2002 - 3 Q 59/01 - AS RP-SL 30, 93; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.06.2006, a.a.O..

Selbst wenn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne vorliegen, sind diese noch nicht automatisch schutzwürdig. Vielmehr ist ein - objektiv zu ermittelndes - berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der strittigen Daten erforderlich. Dies ist insbesondere bei einer Wettbewerbsrelevanz der Daten zu bejahen.

Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 03.06.2002, a.a.O..

Hier ist von einer Schutzwürdigkeit von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beigeladenen hinsichtlich der vom Kläger begehrten Daten nichts erkennbar: So ist bereits nicht ersichtlich, dass das Grubenbild in besonderem Umfang technischen Angaben enthält, die Auskunft über die technische Ausführung des Abbaus geben könnten, die über das hinausgehen, was allgemein über die Durchführung untertägigen Kohleabbaus bereits bekannt ist. Hinzu kommt, dass generell eine Gefahr der Weitergabe von Betriebsgeheimnissen der Beigeladenen an Konkurrenzunternehmen nicht gesehen werden kann. Denn die Beigeladene ist das einzige in der Bundesrepublik Deutschland verbliebene Unternehmen, das großflächigen untertägigen Kohlebergbau betreibt. Hinzu kommt, dass im Hinblick auf den durch das Bergrecht geschützten Anspruch der Beigeladenen im hier be-

troffenen Gebiet exklusiv untertägigen Kohlebergbau zu betreiben, eine Konkurrenz im hier streitgegenständlichen Abbaubereich bereits rechtlich nicht möglich ist.

Daher ist nicht ersichtlich, inwieweit das Interesse der Beigeladenen als Bergbauunternehmen am Schutz vor der Weitergabe von Betriebsgeheimnissen an ein Konkurrenzunternehmen durch einen Zugang des Klägers zum Grubenbild überhaupt berührt werden könnte. Dieser Umstand würde im Übrigen im Rahmen der Abwägung selbst dann zu einem Vorrang des Informationsinteresses führen, wenn man die Schutzwürdigkeit der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen im Grundsatz gleichwohl bejahte. Denn im Falle des Klägers wäre zu berücksichtigen, dass es sich bei ihm um einen Bewohner des Gebietes handelt, unter dem der untertägige Bergbau stattfindet, so dass dessen Informationsinteresse in besonderer Weise besteht.

Wie bereits oben angesprochen, schließt der Informationsanspruch auf der Grundlage des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes im konkreten Fall auch den Anspruch auf Erteilung von Kopien aus den einschlägigen Unterlagen ein; der Kläger ist nicht nur auf die bloße Einsichtnahme beschränkt. Dem steht zunächst § 3 Abs. 2 Satz 3 SUIG nicht entgegen, weil der Kläger eventuell die Möglichkeit hätte im Rahmen der Auslegung von Unterlagen im Verfahren zur Zulassung der Sonderbetriebspläne zur Anhörung der Oberflächeneigentümer Einsicht in das Grubenbild zu nehmen. Denn diese Art der Veröffentlichung ist nicht ausreichend i.S. der Vorschrift. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SUIG kann die informationspflichtige die Stelle Person auf eine andere Art des verweisen, Informationszugangs soweit die Umweltinformationen antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen. Die Auslegung der Unterlagen im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens stellt jedoch keine entsprechende Zugänglichmachung dar. Denn diese ist nur dann zu bejahen, wenn die informationssuchende Person ständig die Möglichkeit hat, die Umweltinformationen einzusehen. Da jedoch nach Abschluss der Auslegung im Betriebsplanzulassungsverfahren die Planunterlagen nicht mehr öffentlich einsehbar sind, besteht auch kein Zugang i.S. des § 3 Abs. 2 Satz 3 SUIG mehr.

Wie sich auch aus § 3 Abs. 2 Satz 2 SUIG ergibt, hat der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der von ihm gewünschten Kopien aus dem Grubenbild. Danach darf er nämlich auf eine andere Art des Informationszugangs als beantragt nur aus gewichtigen Gründen verwiesen werden. Auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Saarländische Umweltinformationsgesetz an Hand der Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie auszulegen ist. Die Richtlinie sieht jedoch unter Art. 3

Abs. 4 ausdrücklich die Erteilung von Kopien als eine mögliche Form der Zugänglichmachung von Umweltinformationen vor. Schließlich kann vorliegend offen bleiben, ob der Rechtsprechung der früher für das Bergrecht zuständigen 2. Kammer (vgl. Beschluss vom 25.08.2003 – 2 F 9/03 - ZfB 2004, 86), zu folgen ist, wonach § 63 Abs. 4 S. 1 BBergG nur die Möglichkeit gewährt, bestimmte Teile des Grubenbildes einzusehen, aber keinen Anspruch darauf vermittelt, Kopien oder maßstäbliche Abzeichnungen des Grubenbildes auf Folie anzufertigen, denn diese Entscheidung erging vor dem Inkrafttreten des SUIG.

Der Beklagte kann sich hinsichtlich des Verlangens des Klägers auf Überlassung von Kopien nicht darauf berufen, dies sei im Hinblick darauf missbräuchlich, dass der Kläger die Möglichkeit hätte, die Unterlagen beim Beklagten einzusehen und dabei alle erforderlichen Informationen mündlich zu erhalten. Insoweit ist der Vortrag des Beklagten bereits in sich widersprüchlich. So trägt er einerseits vor, dass alle maßgeblichen Informationen durch eine Einsichtnahme vor Ort innerhalb der Bergbehörde erlangt werden könnten, ohne dass es der Erteilung von Kopien bedürfte, wobei zu berücksichtigen sei, dass sachkundige Mitarbeiter der Beigeladenen die Einsichtnahmen begleiteten und für Rückfragen zur Verfügung stünden, andererseits führt er aus, dass die Berechnung der zu erwartenden Bodenbewegungen nur mit Hilfe der einschlägigen Programme und den an das jeweilige Baufeld angepassten Eingabeparametern möglich sei, die in aller Regel dem Einsicht nehmenden Sachverständigen nicht zur Verfügung stünden. Wenn aber die Folgerungen aus den vor Ort eingesehenen Unterlagen, der weiteren Interpretation und Auswertung mit Hilfe von Berechnungsprogrammen bedarf, so ist offensichtlich, dass die bloße Einsichtnahme nicht ausreichend ist, um alle die Informationen zu erhalten, die Rückschlüsse auf Auswirkungen des untertägigen Bergbaus für die Umwelt – namentlich die Bodensenkungen - zulassen.

Soweit sich der Beklagte schließlich darauf beruft, eine Erteilung von Kopien aus zumindest Teilen des Grubenbildes sei nicht möglich, weil dem das Urheberrecht des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen entgegenstünde, so greift dies nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SUIG durch. Denn im Hinblick darauf, dass der Zugang zu Umweltinformationen nach dem Saarländischen Umweltinformationsgesetz, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie, so umfassend wie möglich zu gewähren ist, muss die auskunftspflichtige Stelle Sorge dafür tragen, dass der Erteilung von Kopien entgegenstehende Rechte des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen gegebenenfalls gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr erworben werden können, zumal auch in anderen Rechtsbereichen, wie z.B. dem Bau-, Naturschutz-, Immissionsschutzund Landesplanungsrecht, die einschlägigen Planungen auf Karten und Vermessungsblätter der Katasterverwaltung basieren und auch dort Ablichtungen von Karten jedem Betroffenen überlassen werden.

Da der Kläger vorliegend ausdrücklich Kopien aus dem Grubenbild beantragt hat und nicht ersichtlich ist, dass dem nicht zu überwindende technische oder rechtliche Schwierigkeiten entgegenstehen, sind ihm zusätzlich zur Einsichtnahme die begehrten Kopien gegen die nach § 11 SUIG vorgesehene Kostenerstattung zu erstellen.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze über das Zugangsrecht des Klägers zu den beim Beklagten vorhandenen Unterlagen ist auch sein weiterer Anspruch auf Einsichtnahme in "Bohrlochbilder, geologischen Riss, Austritt und Ausbruch von Gasen und Gebirgsschlagstellen" zu bejahen. Auch hierbei handelt es sich auf Grund der weiten Auslegung um Umweltinformationen i.S. des § 3 Abs. 1 SUIG. Denn auch diese Unterlagen sind Daten, die Informationen über die Auswirkungen des untertägigen Bergbaus bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen auf die Umwelt enthalten. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass insoweit einem Anspruch des Klägers auf Einsichtnahme die Vorschriften der §§ 8 und 9 SUIG entgegenstehen würden, da deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Damit ist der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO in vollem Umfange stattzugeben. Für eine Kostenbeteiligung der Beigeladenen bestand kein Anlass, weil diese keinen Antrag gestellt und damit ihrerseits kein Kostenrisiko (§ 154 Abs. 3 VwGO) übernommen hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, einzureichen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.: André Frank Handorn

Saarlouis, den

Ausgefertigt:

Neuheisel Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

Leitsatz:

Das am 3. November 2007 in Kraft getretene saarländische Umweltinformationsgesetz vermittelt einen Anspruch , in Bergwerksunterlagen Einsicht zu nehmen und Abschriften und Kopien daraus zu erhalten. Dieser Anspruch ist nicht durch die Vorschriften des Bundesberggesetzes, insbesondere das Einsichtsrecht nach § 63 Abs. 4 BBergG eingeschränkt.